

Corona-Schutzkonzept

FRAGILE Suisse Bildung (Version vom 6.5.2020)



Inhalt

1	Ausgangslage.....	2
2	Massnahmen: soziale Distanz	2
2.1	Sonderregelung.....	2
3	Massnahmen: Hygiene.....	3
4	Massnahmen: Schutz besonders gefährdeter Personen.....	3
5	Massnahmen: Information und Management	4
6	Spezifizierungen	4
6.1	COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20).....	4
6.2	relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10.....	4

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat entschieden, dass Weiterbildungsanbieter ab dem 11. Mai wieder Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen inkl. Kursleitung durchführen können. Voraussichtlich ab dem 8. Juni sollen Präsenzveranstaltungen auch mit grösseren Gruppen möglich sein.

Zur Aufnahme des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Im Schutzkonzept muss dargestellt werden, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Bildungsbetrieb. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Die Regelungen orientieren sich am Muster-Schutzkonzept des Seco1 und konkretisieren diese für die Weiterbildung.

Sie gelten bis zur Beendigung der ausserordentlichen Lage und vorbehaltlich von Änderungen der Weisungen des Bundes.

Massnahmen von FRAGILE Suisse Bildung zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

2 Massnahmen: soziale Distanz

*Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **sozialer Distanz**:*

- In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 2 Metern untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können.
- Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend der Platzverhältnisse in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
- Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC-Anlagen eingehalten werden können.
- Auch in Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich, welches Gastro-Suisse veröffentlicht wird (<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/rechtgesetz/gastrosuisse-merkblaetter/>)
- Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten.
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten.

2.1 Sonderregelung

Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

- Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Auszubildende ist obligatorisch.

3 Massnahmen: Hygiene

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene**:

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Schutzmasken mitzubringen sind, sollte der Kursinhalt das Abstandhalten nicht ermöglichen.
- Umkleieräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.
- Die Anbieterin stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Kursleitenden und Vermietenden umgesetzt.

4 Massnahmen: Schutz besonders gefährdeter Personen

*Massnahmen zum **Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.***

- Kursteilnehmende werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen.
- Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
- Alle Kursleitenden, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).

5 Massnahmen: Information und Management

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Kursleitende werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

6 Spezifizierungen

6.1 COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

6.2 relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs